

drüse oder deren strumöse Entartung, jedenfalls erhebliche Herabsetzung der Funktion; Myxödem, das sehr verschieden stark ist und bei alten Fällen oft fehlt; äußerste Apathie und Gleichgültigkeit, so daß man geradezu von „Pflanzenmenschen“ (Kocher) spricht; protrahierte Entwicklung des Skelett- und Genitalsystems; Anämie; keine oder äußerst dürftige Schweißsekretion der Haut, die von eigentümlich schmutzig-hellbrauner Farbe ist; niedere Körpertemperatur.

Verf. war in der Lage, drei Skelette von Kretins zu untersuchen; danach findet sich nicht die Synostosis spheno-occipitalis, wie VIRCHOW lehrte; im Gegenteil, die Knorpelfuge ist bis im späten Alter erhalten, entsprechend der auch an anderen Stellen nachzuweisenden Verzögerung in der Knochenbildung.

Auf Grund dieser Symptomenlehre gibt Verf. eine Reihe von differentialdiagnostischen Bemerkungen; diese sind aber nicht etwa nur von akademischem Wert, sondern beanspruchen direkt ein praktisches Interesse, weil wir, vor allem dank den Erfahrungen der Chirurgen und den Beobachtungen experimentierender Physiologen wissen, daß die Darreichung von Thyreoideasubstanz das beste Mittel in der Bekämpfung sämtlicher hypothyreoider Zustände ist. Daß als solcher der Kretinismus aufzufassen ist, ist sicher. Über die letzten Ursachen des endemischen Kretinismus wissen wir freilich nichts.

Der Arbeit ist außer einigen Tafeln mit guten Abbildungen ein ausführliches, etwa 25 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis beigegeben.

ERNST SCHULTZE (Greifswald).

**PELMAN und FINKELNBURG. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.** Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke. 1903. 31 S.

Nach PELMAN kann das Strafrecht ohne den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht auskommen. Das Institut der mildernden Umstände erweist sich um so weniger als ausreichend, als sie keineswegs bei allen Vergehen vorgesehen sind. Das gilt nicht nur für die Geisteskranken im engeren Sinne, sondern für die Grenzzustände, für anfallsweise auftretende Störungen, gewisse körperliche Zustände (Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft) und besondere seelische Verfassungen und Affekte. P. führt das des genaueren an einzelnen Beispielen aus (Entartung, sexuelle Anomalien, Zwangsvorstellungen, Epilepsie, Hysterie, Schwachsinn). Für die vermindert Zurechnungsfähigen sind nicht mildere, kürzere Strafen, sondern, (da solche Individuen wegen der großen Gefahr der Rückfälligkeit möglichst lange zu detinieren sind,) (—) ganz anders geartete Maßregeln neben oder an Stelle der Strafe zu fordern.

FINKELNBURG beschäftigt sich als Jurist mit der Frage, welche Konsequenzen sich für das Strafrecht und den Strafvollzug aus der Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Man kann daran denken, die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht in eine besondere Gesetzesbestimmung aufzunehmen, sondern eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafraumen nach unten hin sowohl hinsichtlich des Strafmaßes wie der Strafmittel vorzusehen. Bei einer

solchen individuellen Behandlung der Verbrecher können außer den psychischen Störungen auch andere Faktoren, insbesondere die sozialen, in Rechnung gezogen werden, und psychische Anomalien könnten in noch weiterem Maße Berücksichtigung finden, als es der Fall wäre nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Eine so durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Aus taktischen Gründen ist nur eine Landesvorschrift im Interesse der Defektmenschen dem § 51 StGB. beizufügen. Das ist bereits in vielen Staaten der Fall. Die unter diesen Paragraphen fallenden Taten sind aber nicht zu ahnden wie ein Versuch, sondern wie die Handlung eines Jugendlichen. Dieses Vorgehen ist nur, nicht logischer, sondern trägt auch dem Individualisierungsprinzip mehr Rechnung.

Hinsichtlich des Strafvollzugs leugnet F. die Notwendigkeit, besondere Zwischenanstalten gründen zu müssen; solche erfordert weder das Interesse des Staates noch das der Defektmenschen. Im Gegenteil, F. glaubt, daß die vorhandenen Anstalten allen Anforderungen gerecht werden können bei einer zweckmäßigen, individualisierenden Behandlungsweise der Defektnaturen.

Gemeingefährliche unter ihnen müssen nach Strafablauf in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft verwahrt werden und sollen aus dieser erst dann entlassen werden, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende erreicht hat. ERNST SCHULTZE (Greifswald).

**GUSTAV ASCHAFFENBURG. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständiger Mitwirkung von ALFRED KLOSS (Halle a. S.), KARL VON LILIENTHAL (Heidelberg) und FRANZ VON LISZT (Berlin). I. Heft, 1904 April.

Das Strafrecht psychologisch zu vertiefen und auf dieser Grundlage eine erfolgreiche Strafrechtsreform aufbauen zu helfen, das ist die Aufgabe der neuen Zeitschrift für „Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“. Hatte der Herausgeber der Zeitschrift, GUSTAV ASCHAFFENBURG, in seinem schnell bekannt gewordenen Werke „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ kriminalpsychologisches und statistisches Material gesammelt und mit kritischer Sorgfalt gesichtet, hatte er dort seine persönlichen Erfahrungen niedergelegt, so will er jetzt hier zu gemeinschaftlicher Arbeit auffordern: Theoretiker und Praktiker, Juristen und Ärzte, Strafvollzugsbeamte und Soziologen müssen sich in die Arbeit unvoreingenommener Forschung teilen.

Eine kurze programmatische Einleitung: „Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ von GUSTAV ASCHAFFENBURG weist auf die Hindernisse hin, die der Lösung der großen Probleme von „Verbrechen und Strafe“ entgegenstehen. Eine der Hauptaufgaben, um sie zu überwinden, besteht darin, die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers wissenschaftlich zu erforschen. Daß es sich wirklich lohnt, sich in das Leben des Rechtsbrechers zu vertiefen, ergibt sich aus dem angestrebten Ziele, im Kampfe gegen das Verbrechen: es gilt nicht nur den Unbeteiligten zu schützen und abzuschrecken, sondern auch dem ver-